

BStGer RR.2009.336 vom 11. März 2010

Bundesstrafgericht, 2010-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.336

FR: TPF RR.2009.336 du 11 mars 2010

IT: TPF RR.2009.336 del 11 marzo 2010

Regeste

Auslieferung an Rumänien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Abwesenheitsurteil (Art. 3 2. ZP EAUe).

Erwägungen

E. 5

Andere Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Auslieferung des Beschwerdeführers an Rumänien ist daher zulässig und die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (RP.2009.58, act. 1 S. 2 f.). Zur Begründung führt er aus, dass er sich seit dem 28. August 2009 in Auslieferungshaft befinde und nicht über die finanziellen Mittel verfüge, um für die Kosten eines Rechtsanwalts aufzukommen (act. 3.2). Die Bedürftigkeit sei somit ohne weiteres erstellt. Im Weiteren sei der Beschwerdeführer auf die Unterstützung eines Rechtsanwalts angewiesen, da er weder deutsch spreche noch über Rechtskenntnisse verfüge (act. 3.2). Der Beschwerdeführer sei sodann nicht in der Lage, vom Gefängnis aus Belege zu seinen finanziellen Verhältnisse zu organisieren (act. 3.2).

- 7 -

E. 6.2

Die vom Bundesamt aufgrund von Art. 21 Abs. 1 IRSG gewährte amtliche Rechtsverbeiständung gilt nicht automatisch für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgericht (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1). Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c). Es obliegt zudem grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben. Kommt der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse, so kann sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweis abgewiesen werden (vgl. ALFRED BÜHLER, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 189 f.; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 165; Entscheidung des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1).

E. 6.3

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt (E. 4 – 5), war die Beschwerde klar unbegründet und hatte demgemäss keine Aussicht auf Erfolg, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grunde abzuweisen ist. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seiner umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nachgekommen ist. So soll er gemäss seinen eigenen Angaben im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege Schulden aus Darlehen in der Höhe von EUR 22'000.-- und im Übrigen kein Vermögen haben (act. 3).

- 8 -

Gleichzeitig soll er bei einem Monatseinkommen von netto EUR 3'200.-- seine Eltern mit EUR 800.-- monatlich unterstützen, wobei er keine monatlichen Auslagen für Schuldzinsen oder für Schuldamortisationsraten haben soll (act. 3). Die gemachten Angaben ergeben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wäre daher auch mangels genügender Substanziierung androhungsgemäss abzuweisen gewesen. Der womöglich schwierigen wirtschaftlichen Situation, in der sich der Beschwerdeführer schon aufgrund seiner Verhaftung befindet, kann aber mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung. Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht).

- 9 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.